

Inhalt

Termine Februar 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.2.2006	13.2.2006	10.2.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.2.2006	13.2.2006	10.2.2006
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung	10.2.2006	13.2.2006	10.2.2006
Gewerbesteuer	15.2.2006	18.2.2006	15.2.2006
Grundsteuer	15.2.2006	18.2.2006	15.2.2006

Termine März 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.3.2006	13.3.2006	10.3.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2006	13.3.2006	10.3.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2006	13.3.2006	10.3.2006
Umsatzsteuer ³	10.3.2006	13.3.2006	10.3.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Termine Februar 2006	1
Termine März 2006	1
Einspruch bei Rentenversicherungsbeiträgen notwendig	2
BFH: Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen ist verfassungswidrig	2
Sonderzahlungen des Arbeitgebers bei Schließung einer Zusatzversorgungskasse kein Arbeitslohn	3
Gestellung von einheitlicher Kleidung kein Arbeitslohn	3
Übernahme von Straßenbenutzungsgebühren durch Arbeitgeber fallen nicht unter die 1 %-Regelung	3
Zuschläge für Wechselschichtarbeit nicht steuerfrei	4
Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung/ Pflegeversicherung	4
Wechsel der Abschreibungsmethode bei Nutzungs-änderung eines Gebäudes	4
Einkunfterzielungsabsicht ist bei gewerblicher Ferienhausvermietung stets erforderlich	5
Ernährungsberatung nur auf ärztliche Anordnung umsatzsteuerfrei	5
Umsatzsteuerbefreiung heilpädagogischer Leistungen	5
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	6

Einspruch bei Rentenversicherungsbeiträgen notwendig

Im VP-Newsletter September 2005 haben wir auf einen Einspruch zur Abzugsfähigkeit von Rentenversicherungsbeiträgen als Werbungskosten hingewiesen. Die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben v. 2.8.2005) erlässt Einkommensteuer-Bescheide für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2004 vorläufig hinsichtlich der Frage, ob die Versagung des Abzugs von Beiträgen zur gesetzlichen oder berufsständischen Rentenversicherungen als Werbungskosten verfassungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich der Abzug der Rentenversicherungsbeiträge als Werbungskosten möglicherweise auch aus dem einfachgesetzlichem Einkommensteuerrecht ableiten. Der BFH hat diese Rechtsfragen demnächst in einem Verfahren zu klären (Az. beim BFH X R 11/05). Sollte sich die Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge aus einfachgesetzlichem Recht ergeben, ist der Vorläufigkeitsvermerk nicht geeignet, den Steuerfall offen zu halten. Darauf hat nunmehr die Finanzverwaltung hingewiesen (vgl. Stbg. 2005, 588 f). Es ist daher ratsam, gegen sämtliche Einkommensteuerbescheide Einspruch einzulegen. Der Vorläufigkeitsvermerk ist nicht ausreichend.

BFH: Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen ist verfassungswidrig

Der BFH hält die betragsmäßige Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen für verfassungswidrig, weil die Höchstbeträge es dem Steuerpflichtigen nicht ermöglichen, in angemessenem Umfang Krankenversicherungsschutz zu erlangen. Er hat daher mit Beschluss vom 14.12.2005 (X R 20/04) das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Kläger sind ein freiberuflich tätiger Rechtsanwalt und seine Ehefrau, die Eltern von sechs Kindern sind. Sie machen geltend, dass sie für sich selbst und für ihre Kinder Beiträge zu privaten Krankenversicherungen aus dem versteuerten Einkommen zahlen müssten, da sie mit Prämien im betragsmäßigen Umfang des Sonderausgaben-Höchstbetrags einen existenzsichernden Versicherungsschutz nicht erlangen könnten.

Nach Auffassung des BFH gebietet es das verfassungsrechtliche subjektive Nettoprinzip, dass existenznotwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen steuerlich verschont werden. Hierzu gehörten auch Beiträge zu Krankenversicherungen, soweit sie dazu dienen, Versicherungsschutz in dem von den gesetzlichen Krankenversicherungen gewährten Umfang zu erlangen. Diese Beiträge dienen der eigenverantwortlichen Vorsorge gegen ein stets gegenwärtiges Lebensrisiko; dieser Vorsorge könne sich der Steuerpflichtige nicht entziehen. Zwar sei es steuersystematisch richtig, entsprechende Aufwendungen nicht in den steuerlichen Grundfreibetrag einzubeziehen. Dem individuellen Vorsorgebedarf müsse der Gesetzgeber aber jedenfalls durch eine realitätsgerechte Bemessung des Sonderausgabenabzugs Rechnung tragen.

Soweit Eltern in Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht für ihre Kinder Beiträge zu Krankenversicherungen aufbringen müssten, sei der Gesetzgeber zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Benachteiligung der Familie gehalten, diese Belastung angemessen steuerlich zu berücksichtigen. Das geltende Steuerrecht sehe eine entsprechende Entlastung der Eltern weder im Rahmen des Familienleistungsausgleichs noch beim Sonderausgabenabzug vor. Gegen Einkommensteuerbescheide sollte daher unter Hinweis auf das Verfahren Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Sonderzahlungen des Arbeitgebers bei Schließung einer Zusatzversorgungskasse kein Arbeitslohn

Wird die Altersversorgung von Arbeitnehmern vom Umlage- auf ein beitragsfinanziertes System umgestellt, stellen Sonderzahlungen an eine Zusatzversorgungskasse keinen Arbeitslohn dar.

In diesem sicher besonders gelagerten Fall ging es um eine Deckungslücke, die auf Grund einer mathematischen Berechnung beim Systemübergang festgestellt wurde. Für diese Deckungslücke zahlte der Arbeitgeber eine größere Summe in die Versorgungskasse ein. Nach der hierzu ergangenen Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs (v. 14.9.2005, VI R 32/04, DB 2005, S. 2445) dienen solche Ausgaben nicht der Finanzierung von neuen Anwartschaften, sondern bereits laufender Renten sowie unverfallbarer Ansprüche von Arbeitnehmern. Insoweit fehlt es auch an dem für eine Besteuerung erforderlichen Entlohnungscharakter dieser Aufwendungen.

Gestellung von einheitlicher Kleidung kein Arbeitslohn

Stattet ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt mit der im Beruf benötigten Kleidung aus, kann steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegen. Es ist zu unterscheiden, ob typische Berufskleidung oder bürgerliche Kleidung überlassen wird. Zur typischen Berufskleidung gehören Arbeitsschutzkleidung oder uniformartige - z. B. durch Firmenemblem gekennzeichnete - Kleidung. Die private Mitbenutzung muss so gut wie ausgeschlossen sein. Schutzhelme, Arbeitswesten, sog. Blaumänner, Kittel und Arbeitsschuhe sind typische Berufskleidung. Die nicht zu Arbeitslohn führende Überlassung durch den Arbeitgeber ist möglich.

Steuerpflichtiger Arbeitslohn ist nach Ansicht der Finanzverwaltung der Ersatz der Aufwendungen für sog. bürgerliche Kleidung. Das sind Kleidungsstücke, die auch außerhalb des Berufs getragen werden können. Allein die Möglichkeit, diese Kleidungsstücke auch privat tragen zu können, reicht schon aus.

Richtungsweisend könnte ein Urteil des Finanzgerichts Berlin (v. 22.2.2005, 7 K 4311/01, Rev. BFH: VI R 21/05) sein: Stellt ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern kostenlos Hemden, Blusen, Krawatten, Pullunder, Strickjacken und Halstücher im betrieblichen Interesse zur Verfügung, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erreichen, liegt kein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor. Die Möglichkeit, dass die Kleidung auch privat getragen werden kann, führt nach diesem Urteil ebenfalls nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Übernahme von Straßenbenutzungsgebühren durch Arbeitgeber fallen nicht unter die 1 %-Regelung

Übernimmt der Arbeitgeber die Straßenbenutzungsgebühren für die mit einem Firmenwagen unternommenen Privatfahrten seines Arbeitnehmers, handelt es sich um einen geldwerten Vorteil. Dieser geldwerte Vorteil wird nicht von der Abgeltungswirkung der 1 %-Regelung erfasst und ist als Arbeitslohn gesondert der Lohnsteuer zu unterwerfen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (v. 14.9.2005, VI R 37/03, DStR 2005, S. 1933) gehören solche Aufwendungen nicht zu den Kosten, die unmittelbar mit dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs zwangsläufig anfallen.

Zuschläge für Wechselschichtarbeit nicht steuerfrei

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (v. 7.7.2005, IX R 81/98, DStR 2005, S. 1936) ist zwischen gezahlten Lohnzuschlägen für Nachtarbeit und für eine Wechselschichttätigkeit zu unterscheiden. Wird ein Wechselschichtzuschlag regelmäßig und fortlaufend gezahlt, stellt er laufenden Arbeitslohn dar, auch wenn ein Teil der Wechselschicht auf Zeiträume entfällt, für die an sich steuerfreie Zuschläge abgerechnet werden könnten.

Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung/ Pflegeversicherung

Jeweils zu Beginn des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber zu prüfen, in welcher Höhe dem Arbeitnehmer ein Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung zusteht. Bei der Bemessung des Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung ist ein Durchschnittswert zu Grunde zu legen, der sich aus dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen zum 1. Januar des Vorjahrs ergibt.

Der höchstmögliche Zuschuss zum Beitrag der privat krankenversicherten Arbeitnehmer beträgt ab 2006 monatlich 236,91 € (bei einem Arbeitsentgelt von 3.562,50 €). Der Zuschuss beträgt ansonsten höchstens die Hälfte des vom Arbeitnehmer tatsächlich zu zahlenden Betrags. Der Beitragszuschuss zur privaten Pflegeversicherung beträgt 30,28 €, in Sachsen 12,47 €.

Wechsel der Abschreibungsmethode bei Nutzungsänderung eines Gebäudes

Bei neuen Gebäuden besteht, unabhängig ob sie hergestellt oder angeschafft wurden, die Wahl zwischen der linearen und degressiven Abschreibungsmethode. Fällt die Wahl zu Gunsten der degressiven Abschreibungsmethode aus, ist darauf zu achten, dass die Höhe des Abschreibungssatzes je nach Art der Nutzung unterschiedlich ausfällt.

Wird ein Gebäude zunächst zu Wohnzwecken und später zu unternehmerischen Zwecken vermietet, muss nach Meinung der Finanzverwaltung zwingend von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode gewechselt werden.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (v. 15.2.2005, IX R 32/03, DB 2005, S. 2500) ist entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung auch bei einer Nutzungsänderung ein Wechsel innerhalb der degressiven Abschreibungsmethode zulässig.

Einkünfterzielungsabsicht ist bei gewerblicher Ferienhausvermietung stets erforderlich

Wird eine Ferienwohnung ausschließlich an **wechselnde** Feriengäste vermietet und in den Leerstandszeiten hierfür bereitgehalten, gilt folgende Vermutungsregel: Es ist ohne Vorlage einer Prognoserechnung von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen. Auch wenn sich über einen längeren Zeitraum ein Werbungskostenüberschuss ergibt, sind die Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen. Dabei ist unerheblich, ob der Eigentümer der Ferienwohnung diese in eigener Regie oder durch Einschaltung eines Dritten vermietet. Nach Ansicht der Finanzverwaltung muss die ausschließliche Fremdvermietung allerdings auf Dauer angelegt sein.

Die Vermietung einzelner Ferienwohnungen kann auch ein Gewerbebetrieb sein. Dies ist der Fall, wenn vom Vermieter bestimmte, ins Gewicht fallende, bei der Vermietung von Räumen nicht übliche Sonderleistungen erbracht werden und die Vermietung mit einem Beherbergungsbetrieb (Hotel) vergleichbar ist. Ein Gewerbebetrieb liegt ebenfalls vor, wenn wegen eines besonders häufigen Wechsels der Mieter eine gewisse, einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb (Fremdenpension, Hotel) vergleichbare unternehmerische Organisation erforderlich ist.

Das Niedersächsische Finanzgericht (v. 22.11.2004, 15 K 160/01, Rev. BFH: IV R 6/05, EFG 2005, S. 1764) entschied, dass die zuvor angesprochene Vermutungsregel nur für den Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gilt. Bei der gewerblichen Vermietung einer Ferienwohnung ist stets eine Totalgewinnprognose durchzuführen. Es ist also zu prüfen, ob die gewerbliche Vermietungstätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung bestätigt.

Ernährungsberatung nur auf ärztliche Anordnung umsatzsteuerfrei

Ernährungsberatung ist nur im Rahmen einer medizinischen Behandlung und auf ärztliche Anordnung umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 14 UStG). Das hat der Bundesfinanzhof (v. 7.7.2005, V R 23/04, BB 2005, S. 2286) entschieden. Heilbehandlungen müssen der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen dienen. Leistungen, die keinen unmittelbaren Krankheitsbezug haben und nur den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern (§ 20 Abs. 1 S. 2 SGB V), sind keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen.

Umsatzsteuerbefreiung heilpädagogischer Leistungen

Aus sozialstaatlichen Gründen sind heilberufliche Leistungen von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass

- die tatsächlich handelnden Personen einen Heilberuf ausüben und
- es sich bei der Tätigkeit um eine ärztliche oder artztähnliche Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin handelt.

Unter den Begriff „Heilbehandlung“ fallen nach einem Urteil des Finanzgerichts München (v. 21.4.2005, 14 K 2469/02, Rev. BFH: V R 34/05, DStRE 2005, S. 1280) die Leistungen einer staatlich anerkannten Heilpädagogin, die auf Grund fachärztlicher Gutachten Legastheniker behandelt. Die in diesem Zusammenhang erbrachten Behandlungs- und Heilungsleistungen sind folglich von der Umsatzsteuer befreit. Der Bundesfinanzhof muss noch abschließend entscheiden.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn
für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
der Schuldner die Leistung verweigert,
besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen (§ 288 Abs. 1 S. 1 BGB). Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB)

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %